

1. Der Rat beschließt die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Haushalt 2014 sowie für alle folgenden Haushalte.
2. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO werden 50.000 € festgelegt.
3. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 2 GemHVO werden 100.000 € festgelegt.